



Merkblatt zur Frage der Mehrwertsteuer (MWST)

Das Pädagogische Zentrum PZ.BS organisiert, administriert und führt berufsbegleitende Weiterbildungen für Lehrpersonen durch. Die finanziellen Mittel zur Durchführung schulinterner Weiterbildungen (SIWB) an den Schulen Basel-Stadt sind im Budget des PZ.BS eingestellt. Die organisatorische und administrative Abwicklung der schulinternen Weiterbildungen (SIWB) obliegt den Schulleitungen Basel-Stadt und erfolgt unter Einhaltung der schriftlich vorliegenden Vorgaben des PZ.BS (Merkblatt Schulinterne Weiterbildung SIWB).

Zum Begriff der von der Mehrwertsteuer ausgenommenen Bildungsleistungen (MWST Branchen-Info 20 Bildung, Artikel 1)

Damit eine Leistung bildenden Charakter hat, muss ihr in erster Linie verfolgtes Ziel aus Sicht des Leistungserbringers die Vermittlung von Wissen sein. Darunter fallen:

- Erziehungsleistungen
- Unterricht
- Ausbildung
- Fortbildung
- Berufliche Umschulung
- Kurse, Vorträge und andere Veranstaltungen wissenschaftlicher oder bildender Art
- Referententätigkeit
- Prüfungen
- Organisationsdienstleistungen

Abgrenzungen von Bildungsleistungen zu Leistungen mit nicht bildendem Charakter

Beratungsleistung

Eine Beratungsleistung setzt voraus, dass die Leistung im Rahmen eines Vertrags

- individuell auf den Auftraggeber zugeschnitten ist
- auf einer vorgängigen Analyse der entsprechenden Situation beim Auftraggeber beruht
- darin besteht, konkrete Problemlösungsvorschläge für die Umsetzung auszuarbeiten

Es gilt der Grundsatz, dass Beratungsdienstleistungen der Mehrwertsteuerabrechnungspflicht unterliegen. Einzige Ausnahme ist, wenn die Beratungsdienstleistung in unmittelbarem Zusammenhang mit einer direkt vorangegangenen Schulung steht. In der Praxis muss zwischen den Vertragspartnern geklärt werden, ob eine solche gemischte Dienstleistung als Bildungsleistung oder als Beratung zu qualifizieren ist. Ist das von den Vertragspartnern in erster Linie verfolgte Ziel eine Beratung, werden allfällige Elemente einer Bildungsleistung jener untergeordnet und das Gesamtentgelt ist steuerbar.

Coaching/Training

Für die steuerliche Beurteilung ist abzuklären, ob die von der Steuer ausgenommene Bildungsleistung oder die steuerbare Dienstleistung im Vordergrund stehen.

Bei der Abrechnung von Beratungsleistungen ist es daher korrekt, wenn der Leistungserbringer die Mehrwertsteuer belastet. Diese darf bei der Zahlung durch das PZ.BS nicht in Abzug gebracht werden. Auf der Abrechnung, muss die MWST-Nummer des Leistungserbringers aufgeführt sein.

Firmen oder Einzelpersonen (selbstständig erwerbende Fachpersonen/Dozenten/Kursleitungen), die solche Leistungen ohne MWST verrechnen, sind entweder nicht abrechnungspflichtig (z.B. wenn die MWST-Umsatzgrenze nicht erreicht wird) oder sie rechnen falsch ab, weil sie die MWST-Gesetzgebung nicht genügend kennen. In beiden Fällen muss das PZ.BS nicht intervenieren, da die Pflicht zur korrekten MWST-Abrechnung in jedem Fall immer dem Rechnungssteller obliegt.

Bei Dienstleistungsbezügen aus Deutschland verrechnet der Leistungserbringer keine Mehrwertsteuer (auch keine deutsche MWST), da eine in der Schweiz erbrachte Beratungsleistung nicht der deutschen MWST unterliegt. In diesem Fall werden die Leistungsbezüge der ESTV gemeldet und eine sogenannte «Bezugssteuer» abgeliefert (wird durch die Abteilung Finanzen & Controlling des ED erledigt).

Sollte der Leistungserbringer aus Deutschland CH-Mehrwertsteuer abrechnen, muss dieser in der Schweiz im Register der Steuerpflichtigen eingetragen und abrechnungspflichtig sein. Der Leistungserbringer sollte eine CH-Mehrwertsteuernummer haben.

Kommentar zu zukünftigen Vereinbarungen und Verbuchungen

Es ist jeweils zu klären ob die erbrachte Leistung (in der Regel Beratungsleistungen) der Mehrwertsteuer unterliegt. Neu zu berücksichtigen ist, dass bei Abrechnungen jeweils 7,7 % auf dem Total des Honorars exklusiv Spesen verrechnet werden. Die Vertragsformulare werden neu mit den Feldern «inkl. MWST» und «exkl. MWST» ergänzt. Diese müssen durch die Schulleitungen entsprechend angekreuzt werden.

Basel, 16. Januar 2019